

**Satzung der Stadt Speyer  
über die Schülerbeförderung  
vom 09. Juli 1998,  
in der Fassung vom 29. August 2008**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008, (GVBl. S. 79, 81), in Verbindung mit § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07. März 2008 (GVBl. S. 52) und § 33 des Landesgesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 15), in der Fassung vom 04. September 1970 (GVBl. S. 372), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S.401), am 14. August 2008 folgende Satzung [Änderungssatzung] beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der notwendigen Fahrkosten für die Schülerbeförderung. Bezuschusst werden die notwendigen Fahrkosten zwischen dem rheinland-pfälzischen Wohnort der Schüler/innen und den im Stadtgebiet Speyer gelegenen zuständigen Schulen. Außerdem bezuschusst werden die notwendigen Fahrkosten von im Stadtgebiet wohnenden Schüler/innen zu Schulen außerhalb von Rheinland-Pfalz .

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zuständige Schule ist die sich aus § 62 Schulgesetz (SchulG) ergebende Schule. Besucht ein Schüler / eine Schülerin mit Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht die gemäß § 62 SchulG zuständige Schule, erfolgt die Übernahme der Fahrkosten nur, wenn sich aus der Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ergibt, dass schulorganisatorische oder pädagogische Gründe hierfür maßgeblich waren.
- (2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (3) Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthaltsort des Schülers / der Schülerin an Unterrichtstagen (Wohnsitz, 2. Wohnsitz oder Unterkunft am Schulort, z.B. bei Verwandten).
- (4) Nicht zumutbar ohne Benutzung eines Verkehrsmittels ist der Schulweg, wenn er für Grundschüler/innen länger als 2 km, für Hauptschüler/innen länger als 4 km ist oder wenn er besonders gefährlich ist.
- (5) Als besonders gefährlich ist der Schulweg anzusehen,
  1. wenn er infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist,
  2. wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbbare Randstreifen führt,
  3. wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss, oder
  4. wenn sittliche oder kriminelle Gefahren vorliegen.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs ist das Alter des Schülers / der Schülerin zu berücksichtigen. Bei Schüler/innen der Schulen mit Förderschwerpunkten (Sonderschulen) ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulweges als notwendig anzusehen.

- (6) Für die Bestimmung der nächst gelegenen Schule ist
1. bei Schüler/innen der Sekundarstufe I die erste gewählte Fremdsprache maßgebend (§ 69 Abs. 3 SchulG).
  2. bei den Klassenstufen 11-13 der Gymnasien werden die gewählten Leistungskurse berücksichtigt, soweit ein der Sekundarstufe I entsprechender Klassenverband nicht besteht
  3. bei den Berufsbildenden Schulen werden bei der Bestimmung der nächst gelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie eventuelle Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt.

### **§ 3 Beförderungsarten**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV);
  2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung oder
  3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Die Entscheidung hierfür trifft die zuständige Stelle der Stadtverwaltung.

### **§ 4 Notwendige Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei der Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der sich nach Ziffer 1 ergebende Preis des vergleichbaren Verkehrsmittels.

### **§ 5 Voraussetzung für den Einsatz von Schulbussen und sonstigen Kraftfahrzeugen**

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV).
- (2) Ausnahmen sind möglich, soweit öffentliche Verkehrsverbindungen nicht zumutbar sind. Dies trifft in der Regel zu, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Grundschüler/innen insgesamt mehr als einen Kilometer und für Hauptschüler/innen insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
  2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Grundschüler/innen 30 Minuten und für Hauptschüler/innen 60 Minuten überschreitet oder
  3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Grundschüler/innen jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Hauptschüler/innen nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.

- (3) Bei Schüler/innen der Schule mit Förderschwerpunkten entscheidet die zuständige Stelle der Stadtverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.
- (4) Für Schüler/innen der Realschulen und der Klassenstufe 5 bis 10 von Gymnasien ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel nicht zumutbar, wenn die in Absatz 2 für Hauptschüler/innen genannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.
- (5) Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle der Stadtverwaltung zulassen, dass für die Schülerbeförderung ein sonstiges Kraftfahrzeug benutzt wird, wenn
  1. die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder
  2. eine Schülerin / ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann oder
  3. durch die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann. Eine erhebliche Zeitersparnis liegt dann vor, wenn im Vergleich zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Nutzung eines sonstigen Kraftfahrzeuges mindestens die Hälfte der Zeit eingespart werden kann.

## **§ 6**

### **Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

- (1) Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Realschule oder zum nächst gelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt.

## **§ 7**

### **Eigenanteil an den Fahrkosten**

- (1) Für Schüler/innen mit Ausnahme der Schüler/innen der Grundschulen, Hauptschulen, Schulen mit Förderschwerpunkten, Regionalen Schulen und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis und ohne Beschäftigungsverhältnis, die einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen (§ 69 Abs. 8 SchulG), ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen. Als monatlicher Eigenanteil wird der Monatsbetrag der Ausbildungsjahreskarte („MAXX-Ticket“) festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen einer Familie zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen einer Familie zu zahlen, wenn alle Schüler/innen (Kl. 5 – Kl. 13) eine weiterführende Schule in Speyer besuchen.

## **§ 8**

### **Erlass des Eigenanteils**

- (1) Der Eigenanteil wird für Schüler/innen, die nicht volljährig sind, auf Antrag erlassen,
  1. falls sie im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 10.000 EUR zuzüglich 620 EUR für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
  2. falls sie nicht im Haushalt einer/eines Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der Personensorgeberechtigten

oder in deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, das Einkommen nach Nr. 1 nicht übersteigt.

-4-

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten.
- (3) Als Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird. Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird, oder in dem vorausgegangenem Kalenderjahr wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Erhöht sich die Zahl der Kinder bis zum Ende des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird, wird die höhere Zahl ab dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (4) Als Einkommen nach Abs. 3 Satz 1 gelten auch Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte sind entsprechend Abs. 3 zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.
- (5) Das nach Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch eine Bescheinigung des Finanzamts oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Dies gilt entsprechend für den Nachweis von Werbungskosten, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.
- (6) Erhält ein Personensorgeberechtigter zur Zeit der Antragstellung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, gilt die Einkommensgrenze im Sinne des Abs. 1 als unterschritten.

## **§ 9**

### **Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin / des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs nur einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin / des Schülers ändert, die Schülerin / der Schüler den Wohnort wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

-5-

**§ 10  
Verlust der Fahrkarte**

Für abhanden gekommene Fahrkarten wird von der Stadt kein Ersatz gewährt.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 29. August 2008 [Inkrafttreten der Änderungssatzung zu § 7 Abs. 2]  
Stadtverwaltung Speyer

gez.Schineller

Werner Schineller  
Oberbürgermeister